

## **Forderungen des Deutschen Verbandes Flüssiggas an die grüne Transformation im Wärmemarkt**

1. Eine in der gesamten Europäischen Union geltende **einheitliche Obergrenze für Treibhausgase** förderte in den Mitgliedstaaten die Akzeptanz der Klimaschutzpolitik. Auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland die globale Erderwärmung mit strengeren Klimazielen zu bekämpfen als im Rest des Kontinents, weckt unnötige Abwehr. Die deutsche Treibhausgas-Obergrenze sollte daher ebenso aufgegeben werden wie das Ziel, die Klimaneutralität früher als 2050 zu erreichen.
2. Wenn klimapolitische nationale Alleingänge in der Europäischen Union sich als ineffektiv und somit unhaltbar erweisen, gilt dies erst recht für landesspezifische oder gar kommunal formulierte Klimaziele. Die **Länderöffnungsklausel in § 9a GEG**, die den Ländern die Verfolgung strengerer klimapolitischer Ziele einräumt als dem Bund, sollte ersatzlos gestrichen werden.
3. Das neue europäische Handelssystem EU-ETS 2, das ab 2027 Emissionen aus dem Verkehrs- und Gebäudebereich bepreisen soll, sieht einen CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel bei kontinuierlicher Verknappung der insgesamt verfügbaren Emissionsberechtigungen vor. Prognosen sehen schnell und drastisch steigende Zertifikatpreise voraus. Der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 1 EnWG), eine eben auch preisgünstige Energieversorgung zu sichern, strahlt über den leitungsgebundenen Raum hinaus und verlangt die **Einführung eines Klimageldes**, das die Belastungen der Zertifikatpreise ausgleicht. Dabei sollte Deutschland dem österreichischen Weg folgen, der für die Bewohner der ländlichen Räume höhere Auszahlungen vorsieht.
4. Die Nationale Biomassestrategie der Bundesregierung darf den Einsatz grüner Moleküle in der Wärmeversorgung nicht länger als eine zu duldenende Ausnahme beschreiben. Das Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden (Prof. Oschatz) rechnet vor, dass allein 830.000 mit Heizöl versorgte Gebäude in überwiegend ländlichen Räumen ohne grüne Gase kaum zu dekarbonisieren sind („Flüssiggas (LPG) im Wärmemarkt des ländlichen Raumes – Beitrag zu Versorgungssicherheit und Klimaschutz“, Oktober 2022). Das bedeutet, dass in den ländlichen Räumen eine siebenstellige Zahl von Gebäuden auf den Einsatz von biogenem Flüssiggas oder regenerativem Dimethylether (rdME) angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund ist der **Einsatz grüner Moleküle neben Strom, Wasserstoff und fester Biomasse als vollwertige vierte Säule der Dekarbonisierung anzuerkennen** und zu fördern. Diese Molekülwende leistete einen effizienten Beitrag dazu, das ambitionierte 65-Prozent-Ziel des Gebäudeenergiegesetzes zu erreichen. Ohne einen entsprechenden regulatorischen Rahmen bleiben die Investitionen zur Produktion grüner Moleküle aus.
5. Die Integration grüner Moleküle als vierte Säule der Dekarbonisierung verlangt auch, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die **Anerkennung grüner Moleküle** – insbesondere im Rahmen des verpflichtenden **Emissionshandels für Wärme und Verkehr** – zu verbessern. Die Integration von im Wärmemarkt eingesetzten gasförmigen Biomasse-Brennstoffen in die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist zu beenden. Erforderlich ist eine eigene Nachhaltigkeitsverordnung für Biomasse-Brennstoffe. Sie schaffe die Grundlage, für diese Brennstoffe eine von Strom unabhängige Nachweisführung im Nationalen Biomasseregister zu etablieren.
6. **Exkurs Prozesswärme:** Vor allem in ländlichen Regionen wird bei schwer zu dekarbonisierenden Produktionsprozessen in der Industrie aktuell noch auf Heizöl gesetzt. Diese Unternehmen sind in Zukunft auf grüne Moleküle angewiesen, da bei diesen Prozessen eine

Elektrifizierung oftmals nicht möglich ist und in besagten Regionen langfristig keine Wasserstoffinfrastruktur verfügbar sein wird. Daher muss die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (BANz AT 14.02.2024 B2) für Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Ziff. 5.2) auf Anlagen zur **Verfeuerung gasförmiger Biomasse** wie biogenem Flüssiggas und rDME erweitert werden, um keine relevante erneuerbare Option auszuschließen. Unternehmen in den ländlichen Räumen sollten aus einem möglichst breiten Fächer erneuerbarer Energieträger auswählen können, um Standortschließungen und dem Verlust von Arbeitsplätzen vorzubeugen.

7. **Auf der Basis von Rest- und Abfallstoffen produzierte Moleküle** sollten im GEG analog zu Biomethan und biogenem Flüssiggas als Erfüllungsoption verankert werden. Diese im Kraftstoffsektor durch EU-Recht anerkannte Option sollte auch in der Wärmeversorgung zum Zuge kommen.
8. Die im GEG offerierten Optionen zur Erfüllung des 65-Prozent-Zieles suggerieren eine **Technologieoffenheit**, die bei näherer Betrachtung nicht eingelöst wird. Anders als die politisch bevorzugten Varianten wie die Wärmepumpe oder die Fernwärme werden andere Optionen
  - mit einer bürokratischen Beweislast überzogen (umständliche Nachweispflicht für die Anrechnung des Betriebs von Kaminöfen, § 71 Abs. 6 GEG)
  - in einen energiewirtschaftlich fragwürdigen Modus gezwungen (permanenter Vorrang der Wärmepumpe in Hybridsystemen, § 71h Nr. 1 GEG)
  - fördersystematisch ausgebremst (eingeschränkte Förderung von bivalenten Hybridheizungen, BEG Ziff. 5.3 c)) oder,
  - wie baulicher Wärmeschutz, nicht mehr auf den Deckungsanteil angerechnet.

Die Reform des GEG muss nicht das **65-Prozent-Ziel** revidieren, sollte aber **den Weg zu diesem Ziel grundlegend vereinfachen**. Dies gelänge – wie bei Solarthermieanlagen (5 Prozent) - mit pauschalen Anrechnungen auf die Erfüllung der 65 Prozent-Marke, zum Beispiel

- mit der Vorlage eines Sanierungsfahrplanes (5 Prozent)
- mit einem hydraulischen Abgleich (in Gebäuden mit weniger als sechs Wohnungen, 5 Prozent)
- mit dem Einsatz von PV-Anlagen oder dem Betrieb von Kaminöfen (10 Prozent)
- durch Einsparung von Energie durch bauliche Wärmeschutzmaßnahmen (Dämmung, Fenster).

Wenn Hybridheizungen einen relevanten Beitrag zur Wärmewende leisten sollen, muss der Deckungsanteil der Wärmepumpe, anders als in § 71h Nr. 1 GEG vorgeschrieben, flexibilisiert werden. Dies entlastete zudem gleichermaßen Stromnetze wie Energieerzeugung und würde durch die Komplettförderung von Hybridheizungen sinnvoll unterstützt.

## Der Energieträger Flüssiggas

**Flüssiggas (LPG), nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG)**, besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen. Es verflüssigt sich bereits unter geringem Druck und

hat ein breites Einsatzspektrum: für Heiz- und Kühlzwecke, in der Industrie und Landwirtschaft, als Kraftstoff (Autogas) und im Freizeitbereich. Flüssiggas ist schadstoffarm, CO<sub>2</sub>-reduziert und steht netzunabhängig zur Verfügung. Das Treibhauspotenzial ist deutlich niedriger als das von Methan (Erdgas). In seiner erneuerbaren, biogenen Variante verursacht es bis zu 90% weniger CO<sub>2</sub> als herkömmliches Flüssiggas. Flüssiggas ist versorgungssicher und stammt aus heimischen Raffinerien und Importen aus den EU-Nachbarländern. Die Nachfrage in den Bereichen Industrie und Gewerbe hat sich nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine daher deutlich erhöht. Neben biogenem Flüssiggas wird in Kürze auch regenerativer Dimethylether (rDME), ein dem Flüssiggas sehr ähnliches Gas, das Portfolio der Branche erweitern. rDME wird ebenfalls aus Biomasse produziert.